

**Begründung
mit Umweltbericht
zur
19. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreisstadt Euskirchen,
Ortsteil Frauenberg**

(für den Bereich des Sportplatzgeländes)

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I BEGRÜNDUNG

1.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

2.0 Planverfahren

3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

3.3 Flächennutzungsplan

3.4 Landschaftsplan

3.5 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

3.6 Zukünftiges Planungsrecht

4.0 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

5.0 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

TEIL II UMWELTBERICHT

1.0 Einleitung

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6.0 Zusätzliche Angaben

TEIL I BEGRÜNDUNG

1.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die 19. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gymnastikhalle zu schaffen.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich bereits eine Sportplatzfläche sowie das Vereinsgebäude des SV Frauenberg. Um Raum für weitere sportliche Aktivitäten anbieten zu können, insbesondere auch in der kalten Jahreszeit, soll eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Realisierung des Bauvorhabens ausgewiesen werden.

2.0 Planverfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 den Beschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde mit Schreiben vom 17.11.2014 bei der Bezirksregierung Köln gestellt und am 14.01.2015 positiv beschieden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer zweiwöchigen Einsichtnahme in der Zeit vom 09.03.2015 bis einschließlich 20.03.2015 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.03.2015.

Der Auslegungsbeschluss wurde vom Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen am 16.06.2015 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 13.07.2015 bis 14.08.2015 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2015.

Der Feststellungsbeschluss zur 19. Flächennutzungsplanänderung wurde am 20.10.2015 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

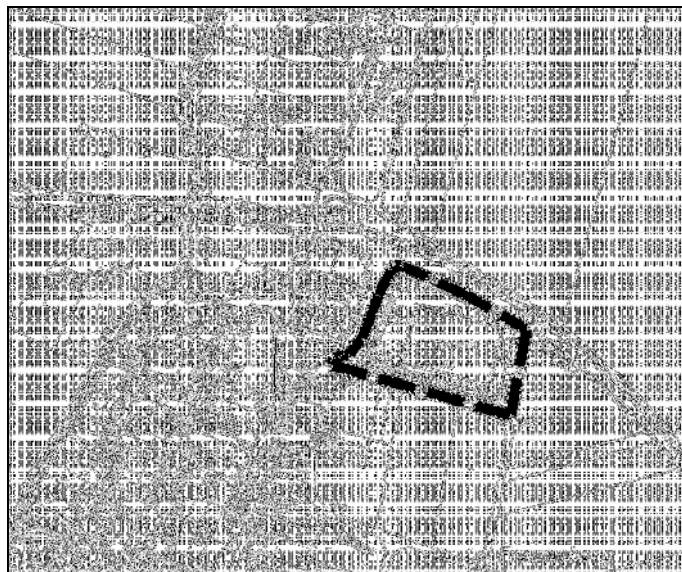
3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich umfasst das Sportplatzgelände nordöstlich der Ortslage von Frauenberg.

Es wird im Norden durch die L 264, im Westen durch die Zufahrtsstraße von der Nideggerer Straße zur L 264, im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Südwestlich schließt in einem kleinen Bereich Wohnbaufläche an den Geltungsbereich an.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,6 ha.



Räumlicher Geltungsbereich der 19. FNP-Änderung

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

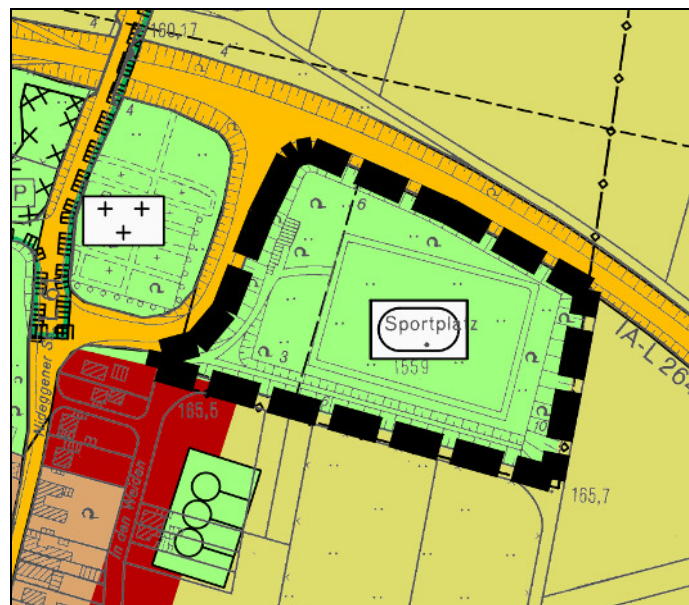
Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003 weist für den Planbereich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ aus.

Eine formelle Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung erfolgte mit Schreiben vom 17.11.2014.

Die Anpassung der 19. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde mit Schreiben vom 14.01.2015 bestätigt.

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbereich Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dar.



Auszug Flächennutzungsplan - Bestand

3.4 Landschaftsplan

Der rechtskräftige Landschaftsplan des Kreises Euskirchen (05/2007) trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen.

3.5 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor.

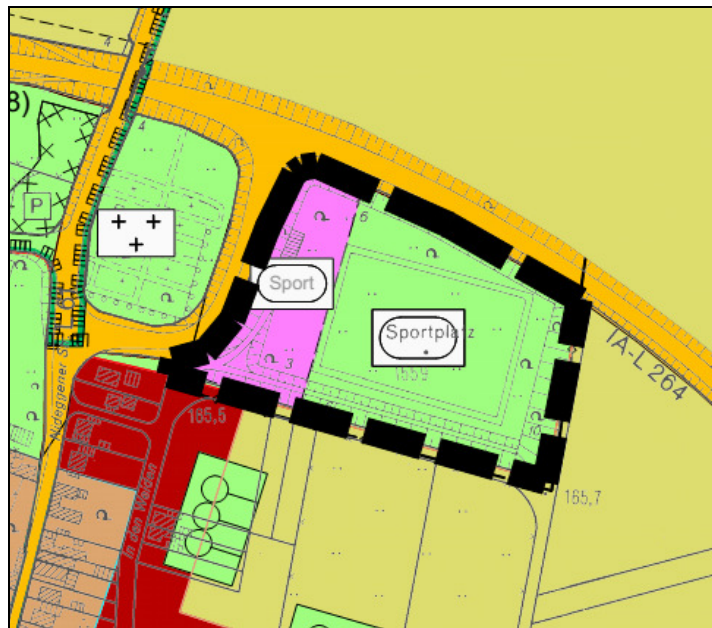
Genutzt wird der Bereich durch einen angelegten Rasenflächen-Sportplatz im östlichen Plangebiet und bauliche Einrichtungen im westlichen Plangebiet (Vereinsgebäude, Umkleide-/Toilettenräume).

Die äußere Begrenzung des gesamten Bereiches erfolgt durch einen hohen Baumbestand.

3.6 Zukünftiges Planungsrecht

Die 19. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, einen westlichen Teilbereich der bisherigen Grünflächendarstellung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Sport darzustellen. für den Bereich des Sportplatzes bleibt die bisherige Grünflächendarstellung nach wie vor bestehen.

4.0 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung



Auszug Flächennutzungsplan - Planung

Die Flächennutzungsplanänderung sieht im westlichen Plangebiet die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Sport vor, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Gebäudes zu schaffen.

Der Sportverein Frauenberg - SV Frauenberg 1930 e.V. - beabsichtigt, im Bereich des Sportplatzgeländes eine Gymnastikhalle zu errichten, um in den Wintermonaten insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch dem zunehmenden Anteil älterer Mitglieder bzw. Dorfbewohnern von Frauenberg, Oberwichterich und Irresheim Sportmöglichkeiten zu bieten. Das Vereinsangebot soll deutlich ausgeweitet und neue Abteilungen wie Gymnastik, Seniorenturnen, Fitness für Frauen etc. gegründet werden.

Die Gymnastikhalle mit einer Größe von ca. 450 m² (30m x 15m) soll nördlich des vorhandenen Vereinsgebäudes errichtet werden. Moderne Umkleidekabinen und Toilettenanlagen sind bereits vorhanden und können mitgenutzt werden.

Die Zuwegung erfolgt über die vorhandene Zufahrtsstraße, über die auch Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr etc. das Gelände erreichen.

Das Plangebiet umfasst insg. eine Fläche von ca. 2,63 ha. Hiervon beträgt der Anteil der Gemeinbedarfsfläche ca. 0,74 ha.

5.0 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Verkehr und ruhender Verkehr

Die geplante Errichtung einer Gymnastikhalle soll das sportliche Angebot des Vereins erhöhen und auch für neue Nutzergruppen attraktiv werden. Dies soll zum einen die bestehenden Mitglieder stärker binden und darüber hinaus auch für potentiell neue Mitglieder interessant werden. Des Weiteren kann durch den Wegfall der Sportplatznutzung in der kalten Jahreszeit ein Ersatzangebot geschaffen werden.

Das neu geschaffene sportliche Angebot bringt ein höheres und ganzjähriges Verkehrsaufkommen mit sich, dessen Verträglichkeit im Rahmen eines Schallschutzgutachtens geprüft wird. Die Zufahrt zum Sportplatzgelände verläuft über die Straße „In den Weiden“.

Darüber hinaus muss die Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Zusammenhang mit der vorgesehenen Planung neu geregelt werden. Bislang war es nicht üblich, in das tiefergelegene Sportplatzgelände hineinzufahren, wo die eigentlichen Stellplätze vorgesehen sind, sondern außerhalb des Sportplatzgeländes im Bereich vor der Beschränkung innerhalb einer Schotterfläche zu parken.

Im Zusammenhang mit der neuen Planung wird der Stellplatznachweis jetzt aktualisiert. Das Parken ist dann nur noch innerhalb des tiefer gelegenen Sportplatzgeländes möglich. Dies ist unter anderem auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nötig. In dem Bereich, der für das Parken bislang genutzt wurde, ist laut Flächennutzungsplan eine Wohnnutzung möglich – zu dieser müssen entsprechende Abstände eingehalten werden.

Ortsbild

Das geplante Bauvorhaben einer Gymnastikhalle fügt sich in die bestehende sportliche Nutzung des Geländes ein, das darüber hinaus in einer Senke liegt. Da das Gelände komplett durch hohen Baumbestand eingefasst ist, beeinflusst es das Ortsbild weder positiv noch negativ.

Umwelt

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) detaillierter dargestellt.

- Immissionsschutz

Hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen für die südwestlich anschließende Wohnbebauung wird ein Schallschutzgutachten erstellt.

- Artenschutz

Die durch die Erweiterung der Sportanlage Frauenberg entstehenden Eingriffe betreffen keine essenziellen Habitatslemente der im Bereich des Planungsraumes nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng und planungsrelevanten besonders geschützten Arten. Ferner können Tierkollisionen ausgeschlossen werden. Die durch die Nutzung der Sportanlage ausgehenden Störungen sind aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht erheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist daher nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher durch die Erweiterung der Sportanlage Frauenberg nicht erfüllt.

- Eingriff/Ausgleich

Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass gem. § 18 Abs. 2 des BNatSchG die Maßgaben zu Eingriff und Kompensation gemäß §§ 14-17 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Da kein konkretisierender Bebauungsplan erstellt werden soll, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass mit dem Bauantrag eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß Merkblatt "*Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)*" des Kreises Euskirchen) vorzulegen ist. Bei der Bilanzierung ist zu berücksichtigen, dass kürzlich drei Gehölze, die im Bereich des geplanten Baufeldes standen, gefällt wurden. Hierbei handelte es sich um einen Nadelbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 30-40 cm (der Baumstumpf liegt noch vor Ort) und zwei jüngere Bäume oder Sträucher (Rodungsspuren in der Grasnabe vorhanden). Die Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die vorhandenen, das Sportplatzgelände umfassenden Gehölze sind zu erhalten.

TEIL II UMWELTBERICHT

1.0 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich umfasst das bestehende Sportplatzgelände nordöstlich der Ortslage Frauenbergs. Es wird im Norden durch die L 264, im Westen durch die Zufahrtsstraße von der Nidegener Straße zur L 264, im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Südwestlich schließt in einem kleinen Bereich Wohnbaufläche an den Geltungsbereich an.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt 2,6 ha.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den für den Änderungsbereich Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Mit der 19. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gymnastikhalle geschaffen werden.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich bereits eine Sportplatzfläche sowie das Vereinsgebäude Frauenbergs. Um Raum für weitere sportliche Aktivitäten anbieten zu können, insbesondere auch in der kalten Jahreszeit, soll eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Realisierung des Bauvorhabens ausgewiesen werden.

1.2 Fachgesetze, Fachplanungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung
- Landesplanungsgesetz (LPIG) in der geltenden Fassung
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Euskirchen von 2004
- Landschaftsplan Euskirchen von 2007
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 04.04.2002
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG NRW) vom 21.07.2000
- Schalltechnische Untersuchung vom 06.05.2015, Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Beschreibung

Immissionsschutz

Durch die Erweiterung des bislang für einen eingeschränkten Personenkreis nutzbaren Sportgeländes um eine Gymnastikhalle wird nun auch z.B. Senioren die Möglichkeit gegeben, ortsnah Sport zu treiben. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf die menschliche Gesundheit der Sportler aus.

Durch die Errichtung der geplanten Gymnastikhalle kommt es jedoch nun zu einer ganzjährigen Nutzung des Sportplatzgeländes, da Witterungsbedingungen für den neuen Bereich keine Rolle mehr spielen. Dies führt wiederum zu einem ganzjährigen Verkehrsaufkommen, das Immissionen mit sich bringt. Die Zuwegung erfolgt lediglich über die schmale Anbindung der Straße „In den Weiden“, die zwischen 2 Wohngebäuden hindurch führt. Lt. Flächennutzungsplan ist der derzeit unbebaute Bereich in einer Bautiefe entlang der Straße „In den Weiden“ bis an das Sportgelände heran als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Kampfmittelbelastung

Nach Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist für die geplante Baumaßnahme eine Beteiligung nicht notwendig, da von keinen erheblichen Erdeingriffen ausgegangen wird.

Bewertung

Der zusätzliche Verkehr sowie der künftige ruhende Verkehr muss geregelt werden, um die vorhandenen Anlieger der Straße „In den Weiden“ sowie ggfs. zukünftige Bewohner (sh. Wohngebietsausweisung FNP) vor Immissionen zu schützen. Das Schallschutzgutachten gibt hierzu entsprechende Empfehlungen.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Beschreibung

Die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb einer bestehenden und regelmäßig genutzten Sportstätte.

Der Innenbereich des Geländes weist neben bereits bestehenden Gebäuden (Umkleide, Toilettenanlagen) eine reine Rasenfläche auf (Sportplatz).

In den Rand-/Böschungsbereichen um den Sportplatz herum befinden sich Gehölzstrukturen mit erhaltenswertem Baumbestand.

Bewertung

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine Auswirkungen durch die Errichtung der Gymnastikhalle zu erwarten.

Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass mit dem Bauantrag eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzulegen ist. Bei der Bilanzierung ist zu berücksichtigen, dass kürzlich drei Gehölze, die im Bereich des geplanten Bauvorhabens standen, gefällt wurden. Hierbei handelte es sich um einen Nadelbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 30-40 cm und zwei jüngere Bäume oder Sträucher (Rodungsspuren in der Grasnabe vorhanden). Die Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die vorhandenen, das Sportplatzgelände umfassenden Gehölze sind zu erhalten.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Die für die Errichtung der Gymnastikhalle vorgesehene Fläche ist derzeit nicht bebaut. Durch die beabsichtigte Planung wird Rasenfläche für eine Bebauung in Anspruch genommen.

Altlasten

Hinweise auf Altlasten liegen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als relativ geringfügig einzustufen. Eine Unterkellerung, die einen Eingriff in tiefere Bodenschichten zur Folge hätte, ist nicht vorgesehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in einem nach Landeswasserrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebiet.

Der Erttverband weist darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können.

Bewertung

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird dem Schutzgut Wasser keine besondere Bedeutung zugewiesen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich in einer Tallage und ist nur auf das Sportplatzgrundstück beschränkt.

Bewertung

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft werden nicht gesehen.

2.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Beschreibung

Die vorgesehene Errichtung einer Gymnastikhalle innerhalb der bestehenden Sportstätte hat keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild. Das Plangebiet ist nicht einsehbar, da es sich in einer Tallage befindet.

Bewertung

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild werden nicht gesehen.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung

Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Innerhalb des Änderungsbereichs sowie im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler, die im Rahmen der geplanten Nutzung berücksichtigt werden müssten.

Das Plangebiet weist somit keine besonderen Wert- und Funktionselemente für Kulturgüter auf.

Bewertung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter werden nicht gesehen.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.0 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Bei Realisierung der Planung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes durch die Errichtung der baulichen Anlage bzgl. aller o.g. Schutzgüter.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung bleiben die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen bestehen (Grünfläche).

Die Errichtung der Gymnastikhalle wäre dann unter den vorliegenden Rahmenbedingungen nicht möglich.

4.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplante bauliche Maßnahme beschränkt sich auf die mindestens notwendige Größe, um ein vernünftiges zusätzliches Sportangebot zu erreichen.

Ein Ausgleich erfolgt dergestalt, dass die seitens der Unteren Landschaftsbehörde geforderten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bauantrages nachgewiesen und umgesetzt werden.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Alternativstandorte für den vorgesehenen Bau

einer Gymnastikhalle sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Andere Flächen stehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus handelt es sich um eine sinnvolle Zuordnung der Nutzungen. Die bereits bestehende sportive Nutzung der Fläche wird durch die zu errichtende Gymnastikhalle abgerundet, so dass ganzjährig ein ortsnahe Angebot für Sportinteressierte besteht.

6.0 Zusätzliche Angaben

6.1 Methodik / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Alle erforderlichen Angaben zu Wirkungen oder Erkenntnissen über Wirkungsketten sind vorhanden. Schwierigkeiten haben sich bei der Zusammenstellung der Angaben nicht ergeben.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) vorgesehen. Ein Bebauungsplan wird nicht aufgestellt.

Eine weitergehende Begleitung des Projektes erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens.

6.3 Zusammenfassung

Mit der 19. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gymnastikhalle innerhalb eines bereits bestehenden Sportplatzgeländes geschaffen werden. Hierzu soll für den Bereich der bestehenden und geplanten baulichen Anlagen eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden.

Es werden durch die geplante Flächennutzungsplan-Änderung geringfügige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden festgestellt, die in den einzelnen Kapiteln beschrieben sind.

Euskirchen, den 28.10.2015

gez. Dr. Uwe Friedl
Der Bürgermeister